

Satzung

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "**Initiative Tschernobyl – Hilfe für Familien in Weißrussland**".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rohstorf 6a, 21397 Vastorf.

Der Verein wurde am 04.11.2016 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 **Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Der mildtätige Zweck (§ 53 I Nr. 1 AO) des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die Förderung der Gesundheit in den von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Gebieten in Weißrussland.

Der gemeinnützige Zweck § 52 II Nr. 3 AO ist in diesem Zusammenhang die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vor Ort erfolgt die Zusammenarbeit des Vereins unter anderem mit dem offiziellen Invalidenhaus in Hoiniki, mit Schulen und Sozialeinrichtungen der Stadt Hoiniki, und Umgebung, sowie einigen Vereinen vor Ort für Behinderte und der „MOB“ Abteilung für soziale Interessen der Polizei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfstransporte in oben genannte Gebiete, aktive Hilfe vor Ort mit und für die im vorherigen Absatz genannten Institutionen, sowie die Ermöglichung von Ferientaufhalten für Kinder aus den betroffenen Gebieten. Dabei kommen die Kinder in Gastfamilien in Deutschland unter.

Die Hilfstransporte umfassen unter anderem Hilfsmittel für Behinderte (Rollstühle, Gehhilfen, Windeln, Katheter für gelähmte oder bettlägerige Personen).

Die gem. dem Satzungszweck genannten Hilfsaktionen erfolgen immer in Absprache mit den Partnern vor Ort und werden innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins besprochen.

Nachträgliche Überprüfungen der Auswirkungen der Hilfe, sowie der sachgemäßen Anwendung finden statt.

Es werden definitiv keine finanziellen Mittel an Bedürftige ausgezahlt oder sonst wie bereitgestellt. Hiervon ausgenommen, können Partner vor Ort sein, die jedoch einen Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel gegenüber dem Verein erbringen müssen.

Die in Deutschland zu Erholungszwecken eingeladenen Kinder werden von Partnern vor Ort vorgeschlagen. Diese vorgeschlagenen Kinder müssen in der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Regionen leben.

Kinder aus sozial schwachen Familien, Kinder aus familiär erschwerten Verhältnissen, sowie Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen werden hierbei bevorzugt.

Diese Kinder werden in Deutschland von Fachärzten vor allem im Zusammenhang auf mögliche Strahlungserkrankungsfolgen und gegebenenfalls vorliegende Mangelernährung untersucht.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme davon sind Aufwandsentschädigungen für Mitglieder aus Weißrussland.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, oder juristische Person, sowie Körperschaft werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jeweils zum Monatsende möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder, Amtsträger und Mitglieder aus den unter §2 Nr.1 genannten Gebieten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart*In
- d) dem/der Schriftführer*In

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter*In, einem/-r Schriftführer*In und dem/der Kassenwart*In. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

§ 7 Nr. 2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Nr. 3 Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl).

Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner/s Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/s Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von einem durch den/die Versammlungsleiter*In bestimmten anwesenden Mitglied geführt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*In. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter*In kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*In die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*Innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter*In und dem/r Protokollführer*In zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters und des/der Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn in den ersten zwei Jahren die Einberufung von der Hälfte aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 14 Nr. 1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die “Kinder von Tschernobyl – Stiftung des Landes Niedersachsen”
(Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung
(Mitgliederversammlung) vom 04.11.2016 errichtet und verabschiedet.

Es erfolgte eine ordnungsgemäße Korrektur von § 11 (Beschlussfassung) am
18.01.2017

Es erfolgte eine ordnungsgemäße Konkretisierung von § 2 (Vereinszweck) und § 14
(Vermögensanfall) am 03.04.2017